

Richtlinie für die Durchführung von Maßnahmen des Sozialwerk.Bund gemäß § 2 der Satzung

I. Aufgabenumfang

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben werden Maßnahmen, wie nachfolgend beschrieben, angeboten und durchgeführt.

Diese sind:

1. Familien- und Erwachsenenenerholung.....	2
2. Kinderfreizeiten.....	4
3. Jugendreisen	8
4. Förderung von Familien mit Kindern.....	10
5. Mutter- / Vater-Kind-Kuren.....	10
6. Seminare und Veranstaltungen	14
7. Notfallunterstützung.....	15
8. Förderung von Sportgruppen.....	15
9. Förderung von Seniorengruppen	16
10. Mitgliederverwaltung	17
11. Liegenschaftsverwaltung und Bewirtschaftung	22

Die im nachfolgenden beschriebenen Verfahrensweisen richten sich ausschließlich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle und ihrer Geschäftsstellen. Entsprechende Beschlüsse des Hauptvorstandes sind zu beachten. Zum Zwecke der Information der Mitglieder und weiterer Leistungsempfänger sind entsprechende Merkblätter zu fertigen.

II. Im Einzelnen

1) Familien- und Erwachsenenenerholung

a) Belegung

Freie Plätze in den Ferieneinrichtungen werden unter Berücksichtigung der Abgabenordnung (AO 1977), insbesondere unter Beachtung der §§ 52 und 53, vergeben.

Bevorzugt aufgenommen werden insbesondere

- Mitglieder in schwierigen sozialen Verhältnissen,
- schutzbedürftige ältere oder körperbehinderte Mitglieder,
- kinderreiche Familien,
- wirtschaftlich bedürftige Familien oder Personen,
- Familien oder Lebensgemeinschaften mit Kindern sowie
- alleinerziehende Mitglieder, bei denen eine oder mehrere Personen gesundheitlich gefährdet oder erholungsbedürftig sind.

b) Anmeldeverfahren

Die Anmeldungen für Ferienaufenthalte sind an die Hauptgeschäftsstelle zu richten. Anmeldungen für die Ferieneinrichtungen anderer Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie anderer Sozialwerke der Bundesverwaltung und Kooperationspartner werden über die Hauptgeschäftsstelle an die jeweilige Geschäftsstelle der anderen Institutionen geleitet.

Für die Anmeldung ist der jeweils gültige Vordruck "Anmeldung eines Erholungsaufenthaltes" zu verwenden.

Es gelten folgende Stichtage:

Anmeldeschluss für den Reisezeitraum

- | | |
|--------------|--|
| 1. September | Dezember bis zu den Osterferien (inkl. Weihnachtsferien) |
| 1. November | Ostern bis vor den Sommerferien (inkl. Osterferien) |
| 15. Januar | Sommerferien bis November (inkl. Herbstferien) |

Gehen nach diesen Stichtagen für die vorgenannten Zeiträume Anmeldungen ein, werden diese nach Maßgabe der freien Plätze und der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

c) Vergabeverfahren

Freie Plätze in den Ferieneinrichtungen des Sozialwerk.Bund werden durch die Hauptgeschäftsstelle vergeben.

Gehen für die Zeit der Sommer-, Weihnachts- oder Osterferien mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Hauptgeschäftsstelle die freien Plätze unter Berücksichtigung des vom Hauptvorstand beschlossenen Punktesystems.

Anmeldungen von bedürftigen Personen i.S. der Abgabeordnung sollen stets den Vorrang vor nichtbedürftigen Personen haben. Um dieses sicher zu stellen, kann die Hauptgeschäftsstelle im Einzelfall von dem Punktesystem abweichen.

d) Punktesystem für die Bearbeitung der Anmeldungen für die Ferien- und Vertragshäuser des Sozialwerk.Bund

	Punkt(e)
1. Mitglieder, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen.	50
Die angemeldeten Personen	
a) werden alle zum Aufenthaltsbeginn das 75. Lebensjahr vollendet haben;	
b) haben einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80;	
c) sind erheblich erholungsbedürftig (ärztliche Bestätigung wird beigefügt oder Arztstempel im vorgesehenen Feld auf dem Anmeldevordruck);	
d) haben ein Familieneinkommen, das die Regelsätze des Bundessozialhilfegesetzes § 53 der Abgabenordnung nicht übersteigt	
2. Für jedes volle Kalenderjahr der Mitgliedschaft im Sozialwerk oder für jedes volle Kalenderjahr seit dem letzten Aufenthalt in einem Ferien- oder Vertragshaus während der Sommerferien je	1
Neumitglieder erhalten für die Erstanmeldung 5 Punkte, bis diese auch nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Sozialwerk 5 Punkte bekommen würden	5
Nach 5 Mitgliedsjahren, wenn im Vorjahr kein Aufenthalt während der Sommerferien stattgefunden hat	3
Dabei darf die Gesamtzahl höchstens 12 Punkte betragen, außer das Mitglied meldet sich erstmalig für einen Ferienaufenthalt beim Sozialwerk.Bund an.	

	Punkt(e)
3. Nicht schulpflichtige Kinder oder Enkelkinder des Mitgliedes, seines Ehe- oder Lebenspartners, wenn sie am Ferienaufenthalt teilnehmen, je Kind	1
4. Schulpflichtige Kinder oder Enkelkinder des Mitglieds, seines Ehe- oder Lebenspartners, wenn sie am Ferienaufenthalt teilnehmen, je Kind	3
5. Schwerbehinderte Mitglieder, Ehepartner oder Lebensgefährte und Kinder des Mitglieds mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50, die am Ferienaufenthalt teilnehmen, je Person	2
6. Schwere Erkrankung in den letzten 12 Monaten bzw. dringende Erholungsbedürftigkeit im Zusammenhang mit einer bestehenden Erkrankung bei Vorlage eines ärztlichen Attestes, je Person	2
7. Tod des Ehe- oder Lebenspartners in den letzten 12 Monaten	2

Ist für ein Mitglied aufgrund einer besonders begründbaren Notsituation ein Ferienaufenthalt dringend erforderlich, so kann eine Zusage auch ohne Anwendung des Punktesystems erfolgen.

Wird dem Mitglied vom Sozialwerk.Bund ein anderes als das von ihm gewünschte Ziel angeboten, findet das Punktesystem keine Anwendung.

2) Kinderfreizeiten

a) Allgemeines

Die Planung der Kinderfreizeiten obliegt der Geschäftsstelle Bonn. Sie soll in enger Zusammenarbeit mit den anderen Sozialwerken der Bundesverwaltung und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege durchgeführt werden.

Das Programm für die Kinderfreizeiten soll hinsichtlich der Standorte der Einrichtungen ein vielseitiges Angebot in anerkannten Erholungsgebieten enthalten.

Die Planung des Jahresprogramms einschließlich der Kostenaufstellung ist dem Hauptvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Soweit für die Kinderfreizeiten Mittel aus dem Bundeszuschuss eingesetzt werden, sind die jeweils gültigen Richtlinien des BMI zu beachten.

Für den Umfang des jährlichen Kinderfreizeitprogramms sind die im Finanzplan vorgesehenen Mittel und der voraussichtliche Bedarf maßgebend.

b) Maßnahmen

Das Sozialwerk.Bund betreut Kinder von Mitgliedern zur Wiederherstellung oder Förderung der Gesundheit in Kindererholungs- oder sonstigen Einrichtungen. Soweit die organisatorischen Voraussetzungen des Sozialwerk.Bund es ermöglichen, können auch Kinder von Nichtmitgliedern an der Maßnahme teilnehmen.

In diesen Fällen sind die dem Sozialwerk.Bund entstandenen Kosten für die Maßnahmen sowie die Fahrkosten von den Eltern zu übernehmen.

Die Kinderfreizeiten dauern jeweils mindestens eine Woche; sie sollen nach Möglichkeit in den Schulferien stattfinden.

c) Ausschlussgründe

Kinder mit ansteckenden Krankheiten können an Kinderfreizeiten nicht teilnehmen. In den Familien der für die Maßnahmen angemeldeten Kinder dürfen in den letzten sechs Wochen vor Beginn der Maßnahmen keine ansteckenden Krankheiten vorgekommen sein. Eine Aufnahme ist auch dann nicht möglich, wenn in dieser Zeit eine ansteckende Krankheit am Wohnort epidemisch aufgetreten ist. Kinder mit Behinderung können nach Rücksprache im Einzelfall teilnehmen.

Die Kinder müssen sich in die betreute Gruppe einfügen. Gegebenenfalls kann ein Kind vorzeitig zurückgeschickt werden. Die hieraus entstehenden Kosten tragen die Eltern.

d) Einrichtungen

Die vom Sozialwerk.Bund genutzten Kinderfreizeiteinrichtungen müssen in Regionen liegen, die für die Durchführung von Freizeiten geeignet sind. Sie müssen hinsichtlich ihrer Einrichtung und Ausstattung den geltenden Vorschriften entsprechen. Die Freizeiteinrichtungen werden für jeweils ein oder mehrere Jahre ausgewählt.

Die Betreuung der Kinder durch geeignetes Personal ist durch vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen.

e) Kosten und Elternanteile

Die Kosten für die Kinderfreizeiten werden gemeinsam vom Sozialwerk.Bund, dem Bund und den Eltern getragen. Ärztliche Behandlungskosten im Falle einer Erkrankung oder entstehende Kosten für das Ausfüllen des Gesundheitsbogens u. ä. gehen zu Lasten der Eltern bzw. der/des Erziehungsberechtigten.

Die Kostenanteile der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten werden vom Hauptvorstand festgesetzt. In begründeten Fällen kann der Anteil ganz oder teilweise auf Antrag erlassen werden.

f) Vergabe der Plätze

Die Kinderfreizeitplätze werden unter Berücksichtigung der §§ 52, 53 der Abgabenordnung (AO 1977) und des Erlasses des BMI vom 17. September 1990 – D I 4 213 401/2 in seiner jeweils gültigen Fassung durch die Geschäftsstelle Bonn vergeben.

Kinder wirtschaftlich bedürftiger Eltern sowie Kinder, deren Mutter gleichzeitig eine Mütterkur durchführt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

1. Informationen und durchführende Stellen

Das Programm wird im Magazin *dabei* sowie im Internet/Intranet veröffentlicht. Hierbei sind die Anmeldetermine und alle sonstigen von den Mitgliedern und den Mitarbeitern des Sozialwerk.Bund zu beachtenden Regelungen bekannt zu geben.

Betreuungs- und Entsendestelle ist die Geschäftsstelle Bonn.

Die Betreuungs- und Entsendestelle hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Bearbeitung der Anmeldungen,
- b) Entscheidung über die Auswahl der Teilnehmer,
- c) Vorbereitung und Durchführung der An- und Abreisen,
- d) Überwachung der Freizeiten,
- e) Abrechnung der Fahrt- und Begleitkosten mit der Hauptgeschäftsstelle,
- f) Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden bzw. Weiterleitung an die Hauptgeschäftsstelle,
- g) Unterrichtung der Freizeiteinrichtungen durch Übersendung der Teilnehmerlisten.

Soweit erforderlich, trifft die Hauptgeschäftsstelle gemeinsam mit der Geschäftsstelle eine hiervon abweichende Regelung.

2. Anmeldeverfahren

Die Anmeldung ist unter Verwendung des jeweils gültigen Formulars zur Prüfung und weiteren Bearbeitung an die Geschäftsstelle Bonn zu richten.

3. Auswahl der Teilnehmer

Über die Anträge entscheidet die Geschäftsstelle Bonn. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- a) Erholungsbedürftige Kinder im Zusammenhang mit einer dringend notwendigen Entlastung der Eltern oder der/des Erziehungsberechtigten (Alleinerziehende)
- b) Erholungsbedürftigkeit (ärztliche Bescheinigung),
- c) Familieneinkommen der Eltern (Kinder aus Familien mit geringem Einkommen),

d) Anzahl der bisherigen Teilnahme an vom Sozialwerk.Bund angebotenen Freizeiten.

4. Vorbereitung der Kinderfreizeiten

Die Geschäftsstelle teilt den Eltern die Entscheidung über den Antrag mit. Den Eltern sind im Falle einer Zusage folgende Unterlagen zu übersenden:

- a) Gesundheitsbogen,
- b) Einverständniserklärung,
- c) Reiserücktrittsversicherung,
- d) Elternmerkblatt.

5. Elternkostenanteil und Teilnahmebedingungen

Für die Zahlung des Elternkostenanteils und die sonstigen Regelungen legt die Geschäftsstelle Bonn in Absprache mit der Geschäftsführung als Vertragsgrundlage die Teilnahmebedingungen fest.

Die Hauptgeschäftsstelle überwacht den Zahlungseingang des Elternanteils. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch die Eltern kann ein(e) Teilnehmer(in) ausgeschlossen werden.

In Härtefällen kann mit den Eltern eine Teilzahlung vereinbart oder auf einen Teil des Elternkostenanteils verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Geschäftsstelle Bonn im Einvernehmen mit der Hauptgeschäftsstelle.

6. Versicherungen

Das Sozialwerk.Bund schließt für alle zu betreuenden Kinder und deren Fahrtbegleiter/innen, die vom Sozialwerk.Bund eingesetzt werden, eine Gruppenunfall- und Gruppenhaftpflichtversicherung ab.

Für vom Teilnehmer verursachte Personen- oder Sachschäden haftet die anmeldende Person selbst und unmittelbar zugleich auch für die anderen Erziehungsberechtigten.

7. An- und Abreise zum Aufenthaltsort

Die Reiseroute und das Verkehrsmittel sind so festzulegen, dass sie die größtmögliche Sicherheit und Bequemlichkeit für die Teilnehmer gewährleisten. Die Reisen werden in der Regel mit dem Bus durchgeführt.

Die Reisen werden als Gruppenreisen mit Begleitperson durchgeführt. Die Gruppenreise beginnt und endet an einem von der Geschäftsstelle Bonn festzulegenden Treffpunkt.

Für die An- und Abreise sind geeignete Begleitpersonen auszuwählen und in ihre Aufgaben einzuweisen. Die Begleitpersonen müssen volljährig sein, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und mindestens eine Person muss in Erster Hilfe ausgebildet sein.

Die Anzahl der Begleitpersonen richtet sich nach der Anzahl und dem Alter der zu begleitenden Kinder.

Die Begleitpersonen sind hinsichtlich der Reisekosten nach den jeweils gültigen Richtlinien zu entschädigen.

Die An- und Abreise der Reisegruppen ist von einer beauftragten Person der Entsendestelle zu überwachen. Zusammen mit den Begleitpersonen sind die Vollständigkeit der Gruppe und die Vollständigkeit der Reiseunterlagen zu prüfen. Die ordnungsgemäße Übernahme der Betreuung der Kinder von den Eltern durch die Begleitpersonen ist festzustellen. Bei Rückkehr ist auf die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eltern zu achten.

8. Betreuung

Für die Betreuung am Ort der Freizeit sind im Hinblick auf den Kinderschutz nach strengen Kriterien ausgewählte und geschulte Betreuer/innen einzusetzen.

9. Schlussabrechnung

Die Geschäftsstelle rechnet nach Beendigung der Freizeit(en) unter Beifügung aller für die Abrechnung notwendigen Unterlagen/Belege unverzüglich mit der Hauptgeschäftsstelle ab.

3) Jugendreisen

a) Allgemeines

Das Sozialwerk.Bund bietet Jugendlichen von Mitgliedern in Form von Sprachkursen, Aufenthalten in Gastfamilien oder kulturellen Veranstaltungen die Möglichkeit zur Begegnung mit den europäischen Nachbarn, insbesondere mit Gleichaltrigen. Hauptsächlich werden hierfür Programme in Frankreich und Großbritannien angeboten, die mit Partnerorganisationen aus diesen Ländern vorbereitet und durchgeführt werden.

b) Planung

Soweit die Finanzplanung des Sozialwerk.Bund Finanzmittel vorsieht, erstellt die Geschäftsstelle Bonn ein Jahresprogramm für Jugendreisen für die Altersgruppe von 14 bis 17 Jahre. Das Programm soll in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen im In- und Ausland geplant und durchgeführt werden.

Die Zahl der Plätze richtet sich nach dem Bedarf und der Höhe der verfügbaren Finanzmittel. Soweit für die Jugendreisen Mittel aus dem Bundeszuschuss eingesetzt werden, sind die jeweils gültigen Richtlinien des BMI zu beachten.

Die Planung des Jahresprogramms einschl. der Kostenaufstellung ist dem Hauptvorstand vorab zur Genehmigung vorzulegen.

c) Finanzierung

Die Maßnahmen werden mit den Kostenanteilen der Teilnehmer, aus den Mitteln des Sozialwerk.Bund finanziert. Die Geschäftsstelle Bonn hat die Gewährung von Zuschüssen durch die Länder oder die Kommunen zu prüfen und ggf. die entsprechenden Zuschussanträge zu stellen.

Die Kostenanteile der Teilnehmer werden vom Hauptvorstand festgesetzt.

d) Vergabe der Plätze

Die Plätze werden durch die Geschäftsstelle Bonn vergeben. Bei der Beteiligung an Programmen anderer Veranstalter ist die Geschäftsstelle Bonn Betreuungs- und Entsendestelle.

1. Information und durchführende Stellen
Das Programm wird im Magazin dabei sowie im Intranet/Internet veröffentlicht. Für die Durchführung ist die Geschäftsstelle Bonn verantwortlich.
2. Anmeldeverfahren
Die Anmeldung ist unter Verwendung des jeweils gültigen Formulars zur Prüfung und weiteren Bearbeitung an die Geschäftsstelle Bonn zu richten.
3. Auswahl der Teilnehmer
Die Teilnehmer werden unter Berücksichtigung der bereits im Kinder- und Jugendbereich in Anspruch genommenen Leistungen sowie der sozialen Situation der Familie ausgewählt.
4. Teilnehmerkostenanteil und Teilnahmebedingungen
Für die Zahlung des Teilnehmerkostenanteils und die sonstigen Regelungen legt die Geschäftsstelle Bonn als Vertragsgrundlage die Teilnahmebedingungen fest. Der Teilnehmerkostenanteil ist vor Beginn der Jugendreise auf ein Konto der Hauptgeschäftsstelle zu überweisen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen kann die/der Jugendliche ausgeschlossen werden.
5. Versicherungen
Das Sozialwerk.Bund schließt für alle zu betreuenden Jugendlichen eine Gruppenunfall- und Gruppenhaftpflichtversicherung ab.
6. An- und Abreisen zum Aufenthaltsort
Die Reiseroute und das Verkehrsmittel sind von der Geschäftsstelle Bonn in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern festzulegen. Die Kosten zum/vom Treffpunkt tragen die Eltern.
7. Betreuung
Für die Betreuung am Ort der Freizeit sind nach strengen Kriterien ausgewählte und geschulte Betreuer/ -innen einzusetzen.

4) Förderung von Familien mit Kindern

Eltern, insbesondere alleinerziehende Mütter oder Väter, stehen immer mehr vor der Situation, Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu müssen. Nachbarn, Freunde oder Großeltern stehen kaum noch zur Verfügung. Eine kurzfristige Betreuung, insbesondere während der Ferien oder im Krankheitsfall, ist dann nur durch Nutzung kostenpflichtiger Dienstleistungen möglich, deren Inanspruchnahme hohe Kosten verursacht. Angebote staatlicher Träger sind kurzfristig nicht oder nur mit hohem organisatorischen Aufwand verfügbar.

Deshalb kann das Sozialwerk.Bund Eltern oder Alleinerziehenden bei der Betreuung ihrer Kinder durch einen einmaligen finanziellen Zuschuss bis zu € 500,- unterstützen, um die Anforderungen von Familie und Beruf besser zu vereinbaren.

Die Bewilligung des Zuschusses ist möglich, wenn:

- a) das Kind oder die Kinder nicht älter als 10 Jahre ist/ sind; nur bei einem besonders nachgewiesenen Betreuungsbedarf ist dies auch bei einem höheren Alter möglich,
- b) eine kostenpflichtige Betreuung von mehr als 7 Tagen besteht,
- c) das Familieneinkommen sich im Rahmen der Regelsätze gem. § 22 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Verbindung mit § 53 Abgabenordnung (AO) hält,
- d) und das Mitglied zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens seit einem Jahr Mitglied im Sozialwerk.Bund ist.

Über den Antrag entscheidet der/die Hauptgeschäftsführer/ -in im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Hauptvorstands bzw. der/des Kinder- und Jugendbeauftragten im Hauptvorstand.

Der Hauptvorstand ist über die Bewilligung zu unterrichten. Die Vertrauenspersonen informieren und beraten die von ihnen betreuten Mitglieder in geeigneter Form über die Möglichkeit einer Förderung.

5) Mutter-/Vater-Kind-Kuren/Rehabilitationsmaßnahmen

a) Allgemeines

Die Planung der Kuren/Rehabilitationsmaßnahmen obliegt der Geschäftsstelle Berlin. Die Zuständigkeit für Finanzfragen und Entscheidungen in Ausnahmefällen verbleibt bei der Hauptgeschäftsstelle.

Der Umfang der zu bezuschussenden Kuren/Rehabilitationsmaßnahmen im Rechnungsjahr richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, die der Geschäftsstelle am Ende des Vorjahres mitgeteilt werden.

Die erforderlichen Plätze werden mit den Kureinrichtungen individuell vereinbart.

Die Kuren/Rehabilitationsmaßnahmen sollen in anerkannten Erholungsgebieten in Deutschland angeboten werden. In medizinisch anerkannten Einzelfällen können Kuren/Rehabilitationsmaßnahmen auch im Ausland durchgeführt werden.

Kuren/Rehabilitationsmaßnahmen können auch an Nichtmitglieder vermittelt aber nicht bezuschusst werden.

b) Kureinrichtung

Das Sozialwerk.Bund bedient sich zur Durchführung der von ihm vermittelten Mütter-, Väter- und Mutter-/Vater-Kind-Kuren für gesetzlich Versicherte bzw. Mutter-/Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen für Beamte der Kur- und Rehabilitationseinrichtungen des Müttergenesungswerkes.

Auf Antrag vermittelt das Sozialwerk.Bund solche Kuren auch in gleichwertig anerkannten Einrichtungen, wenn diese über einen Versorgungsvertrag nach § 111a SGB V verfügen.

Bei Mutter-/Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen und Kinderrehabilitationsmaßnahmen in Begleitung der Mutter bzw. des Vaters (Beamte) muss die Einrichtung grundsätzlich zur Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen geeignet sein (§ 111 SGB V).

Kuren/Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter werden auf Antrag vom Sozialwerk.Bund in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes vermittelt.

c) Zuschuss des Sozialwerk.Bund

Das Sozialwerk.Bund bezuschusst Mutter-/Vater-Kind-Kuren bzw. Mutter-/Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen und Kinderrehabilitationsmaßnahmen in Begleitung der Mutter bzw. des Vaters sowie beantragte Kuren/Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes subsidiär, wenn diese ärztlich bescheinigt wurden und andere Kostenträger keine oder nur teilweise Zuschüsse leisten.

Verbleibt dem Mitglied nach Bezuschussung durch die zuständigen Stellen noch ein größerer Restbetrag, kann das Sozialwerk.Bund einen Zuschuss aufgrund der geltenden Richtlinien des Hauptvorstandes bewilligen.

Im Laufe der Mitgliedschaft können Mitglieder durchaus mehrere Kuren/Rehabilitationsmaßnahmen über das Sozialwerk.Bund beantragen.

Aufgrund dessen wird – wenn das Mitglied mehrere Kuren/Rehabilitationsmaßnahmen über das Sozialwerk.Bund beantragt und durchführt – eine Abstufung bei der Bezuschussung vorgenommen.

Die erste Kur/Rehabilitationsmaßnahme der Kurteilnehmer (1 Erwachsener und die teilnehmenden Kinder) kann mit 100 % des Zuschusses, die zweite mit 75 % des Zuschusses und die 3. und alle weiteren Kuren/Rehabilitationsmaßnahmen mit 50 % des Zuschusses bezuschusst werden.

Der Zuschuss zu einer solchen Kur/Rehabilitationsmaßnahme wird auf Antrag des Mitglieds für das Mitglied selbst **oder** dessen Ehepartner bzw. für dessen Kinder bewilligt, gleichwohl ob es sich um ein behandlungsbedürftiges Kind oder Begleitkind handelt.

Das Mitglied muss sich an den Kosten des Kuraufenthaltes entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beteiligen.

Die Berechnung des vom Sozialwerk.Bund zu zahlenden Zuschusses erfolgt für jeden behandlungsbedürftigen Kurteilnehmer gesondert, bei Begleitkindern kann die Berechnung zusammen mit dem behandlungsbedürftigen Kurteilnehmer erfolgen.

Der Höchstbetrag für den Zuschuss zu einer Kur/Rehabilitationsmaßnahme wird vom Hauptvorstand festgesetzt.

In medizinisch begründeten Fällen können auch Kuren/Rehabilitationsmaßnahmen im Ausland bezuschusst werden.

Fahrtkosten werden vom Sozialwerk.Bund nicht erstattet und nicht bezuschusst.

d) Anmeldeverfahren und Bewilligung des Zuschusses

Eine vom Sozialwerk.Bund zu vermittelnde Kur/Rehabilitationsmaßnahme ist auf dem jeweils gültigen Vordruck zu beantragen. Der Antrag wird vom Antragsteller direkt oder von der Vertrauensperson an die Geschäftsstelle Berlin gesandt.

Vor der Bewilligung eines Zuschusses ist zu prüfen, welche Leistungen in Anspruch genommen werden können. Bei der dafür zuständigen Stelle beantragt das Mitglied/die Geschäftsstelle einen Zuschuss zu den Kosten der Kur-/Rehabilitationsmaßnahme.

Für die Bewilligung des Zuschusses gelten die Richtlinien des Hauptvorstandes. Die Hauptgeschäftsstelle wird von der Entscheidung unterrichtet.

Der vom Hauptvorstand für Mitglieder festgelegte Höchstbetrag kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Hauptgeschäftsstelle überschritten werden.

e) Kurleistungen

Zu den Kurleistungen zählen neben den Aufenthaltskosten die Kosten für die ärztliche Betreuung, Kuranwendungen sowie Kurtaxe.

Fahrtkosten und Transportkosten für das Gepäck zählen nicht dazu.

f) Antragsverfahren

Der Zuschuss des Sozialwerk.Bund wird auf Antrag gewährt. Dieser ist auf dem jeweils gültigen Vordruck unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen an die Geschäftsstelle Berlin zu senden:

Sozialwerk der Inneren Verwaltung des Bundes e.V.
im Bundesministerium des Innern
Außenstelle Bundeshaus
Geschäftsstelle Berlin
Bundesallee 216-218
10719 Berlin

g) Rücktritt von einer Kurmaßnahme

Bei einem Rücktritt von der Kur/Rehabilitationsmaßnahme nach Vermittlung und Zusage durch das Sozialwerk.Bund hat das Mitglied die von der Kureinrichtung geltend gemachten Ausfall- bzw. Rücktrittskosten in voller Höhe zu übernehmen.

In begründeten Härtefällen können diese Kosten zu einem Teil vom Sozialwerk.Bund getragen werden.

h) Abrechnung der Kosten

Im Rahmen einer Kur-/Rehabilitationsmaßnahme übernimmt zunächst das Sozialwerk.Bund alle Kosten für den Aufenthalt, die ärztliche Betreuung, Kuranwendungen und ggf. Kurtaxe. Den nach Anrechnung des Zuschusses Dritter sowie nach Abzug des Zuschusses des Sozialwerk.Bund verbleibenden Restbetrag hat das Mitglied zu tragen und vereinbarungsgemäß an die Hauptgeschäftsstelle zu überweisen.

Die Zahlungsabwicklung übernimmt die Geschäftsstelle Berlin.

Erforderliche Mahnverfahren werden über die Hauptgeschäftsstelle eingeleitet.

Fahrtkosten werden vom Sozialwerk.Bund nicht erstattet bzw. bezuschusst.

6) Seminare und Veranstaltungen

a) Anmeldung

Das entsprechende Anmeldeformular ist an die Hauptgeschäftsstelle zu senden. In der Hauptgeschäftsstelle wird die Anmeldung auf Vollständigkeit und die Mitgliedschaft des Antragstellers im Sozialwerk.Bund überprüft.

b) Vergabe der Teilnehmerplätze

Bei der Auswahl der/des Seminarteilnehmer/in wird folgendes beachtet:

1. Eingang der Anmeldung vor Anmeldeschluss,
2. Mitglied oder Nichtmitglied,
3. letztmalige Teilnahme an **dem gleichen** vom Sozialwerk.Bund veranstalteten Seminar,
4. letztmalige Teilnahme an **einem** vom Sozialwerk.Bund veranstalteten Seminar,
5. Dauer der Mitgliedschaft.

c) Zu- und Absage an der Teilnahme

Die/Der Seminarteilnehmer/in erhält eine Rechnung mit Hinweis zum Seminar und einen Flyer.

Kann die/der Antragsteller/in nicht an einem Seminar oder einer Veranstaltung teilnehmen, erhält diese/r eine Absage mit dem Hinweis der Möglichkeit der Aufnahme auf eine Warteliste für das gewünschte Seminar.

7) Notfallunterstützung

a) Allgemeines

Das Sozialwerk.Bund kann seinen Mitgliedern, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, auf Antrag eine einmalige Notfallunterstützung gewähren.

b) Voraussetzungen

Eine einmalige Notfallunterstützung kann gewährt werden, wenn das Mitglied seine Notlage nicht mit anderen Mitteln, insbesondere solchen der dienstlichen Fürsorge, beheben kann.

Der Antrag ist über die betreuende Vertrauensperson der Ortsstelle an die Hauptgeschäftsführung oder den Hauptvorstand zu richten.

Das Mitglied muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens seit einem Jahr Mitglied im Sozialwerk.Bund sein.

Eine wirtschaftliche Notlage wird vom Sozialwerk.Bund nicht als unverschuldet anerkannt, wenn sie auf die Verwirklichung unangemessen hoher Ansprüche oder eine unzureichende Vorsorge für den Krankheitsfall zurückzuführen ist.

c) Höhe der Notfallunterstützung

Im Antrag sind Art und Umfang der Notlage darzustellen und zu belegen. Eine einmalige Notfallunterstützung kann je Antrag (Person) bis zu einer Höhe von €3.000,- bewilligt werden. Die Notfallunterstützung kann auch als zinsloses Darlehen bewilligt werden.

Über den Antrag entscheidet der/die Hauptgeschäftsführer/ -in im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Hauptvorstandes oder eine vom Hauptvorstand beauftragte Person. Der Hauptvorstand ist über die Bewilligung zu unterrichten. Die Vertrauenspersonen informieren die von ihnen betreuten Mitglieder in geeigneter Form über Grundsatz und Verfahren der Gewährung einer Notfallunterstützung. Sie arbeiten dabei eng mit den beauftragten Personen zusammen.

8) Förderung von Sportgruppen

a) Allgemeines

Das Sozialwerk fördert nach Maßgabe der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel und den in der Erläuterung zum Haushaltsplan enthaltenen Richtlinien die oben genannten Gruppen und Veranstaltungen.

b) Durchführung

Voraussetzung ist dabei, dass grundsätzlich 50 % der Teilnehmer Mitglieder im Sozialwerk.Bund sind.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Größe der Betriebssportgruppe/Neigungsgruppe,
2. Anzahl der Mitglieder des Sozialwerk.Bund in der Betriebssportgruppe/Neigungsgruppe,
3. Gesamtkosten (mit Erläuterung), Kostenvoranschläge und bei Gesamtkosten über € 150,- zusätzlich Vergleichsangebote,
4. Höhe des beantragten Zuschusses und etwaige Zuschüsse Dritter,
5. Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr, für das der Zuschuss beantragt wird, sofern er € 150,- übersteigt,
6. bei der Bezuschussung eines Pokals muss bei der Übergabe auf die finanzielle Förderung und Unterstützung durch das Sozialwerk.Bund hingewiesen werden.

Der Antrag muss von der Vertrauensperson der Ortsstelle oder von der/dem Leiter/in der Gruppe gestellt werden. Im letzteren Fall ist er von der Vertrauensperson zu befürworten.

Der Antrag ist an die Hauptgeschäftsstelle zu richten. Als Verwendungsnachweis ist der Hauptgeschäftsstelle nachträglich eine detaillierte Gesamtrechnung bzw. eine Gesamtaufstellung über die entstandenen Kosten vorzulegen. Die Originale verbleiben als Buchungsbeleg bei der Hauptgeschäftsstelle.

Falls ein Zuschuss von dritter Seite gewährt werden soll oder in Aussicht gestellt wird, ist dies bei der Antragstellung zu vermerken.

Grundsätzlich kann ein Zuschuss von 50 % der Gesamtkosten, jedoch höchstens € 1000,- je Antrag, gewährt werden, wobei sich der prozentuale Anteil in der Regel an der Zahl der Mitglieder im Sozialwerk.Bund bemisst.

9) Förderung von Seniorengruppen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass grundsätzlich 50 % der Teilnehmer Mitglieder im Sozialwerk.Bund sind.

- a. Kulturelle Veranstaltung wie z.B.
 1. Theaterbesuche, Konzerte
 2. Museumsbesuche
 3. Reisen
 4. Weihnachts-, Karnevalsveranstaltungen etc.
- b. Verwaltungsaufwendungen für die Organisation der Gruppe wie
 1. Post- und Telefongebühren

2. örtl. regelmäßige Fahrtkosten
3. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

c. Kleine Aufmerksamkeit zu

- Besonderen Geburtstagen oder Familienjubiläen (z.B. 65. Geburtstag oder Goldene Hochzeit).

Der Antrag kann von der Vertrauensperson der Ortsstelle, dem Bezirksvorstand oder von der/dem Leiter/in der Gruppe gestellt werden und ist über den Bezirksvorstand der Hauptgeschäftsstelle vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis ist der Hauptgeschäftsstelle eine detaillierte Gesamtrechnung bzw. eine Gesamtaufstellung über die entstandenen Kosten nachträglich vorzulegen. Die Originale verbleiben als Buchungsbeleg bei der Hauptgeschäftsstelle.

Falls ein Zuschuss von dritter Seite gewährt werden soll oder in Aussicht gestellt wird, ist dies bei der Antragstellung zu vermerken.

Grundsätzlich kann ein Zuschuss von 50 % der Gesamtkosten jedoch höchstens € 500,- je Antrag gewährt werden, wobei sich der prozentuale Anteil in der Regel an der Zahl der Mitglieder im Sozialwerk.Bund bemisst.

10) Mitgliederverwaltung

a) Allgemeines

Die Richtlinien der Mitgliederverwaltung ergeben sich aufgrund der §§ 3, 5, 6, 7 und 8 der Satzung des Sozialwerk.Bund.

b) Aufgaben der Vertrauenspersonen in den Ortsstellen

Die Tätigkeit der Vertrauenspersonen ist uns sowohl für die Werbung neuer, als auch die Betreuung der vorhandenen Mitglieder für eine erfolgreiche Arbeit des Sozialwerk.Bund von besonderer Bedeutung. Im Einzelnen sind dies:

- a) Mitgliederbetreuung und -beratung sowie Werbung in den Bezirken oder der Ortsstellen,
- b) Entgegennahme und Weiterleitung der Beitrittserklärungen und / oder der Kündigungen*,
- c) Feststellung und Mitteilung der fehlenden bzw. fehlerhaften Daten wie z. B. Privatanschrift, Geburtsdatum etc.,
- d) Regelmäßiges Prüfen des Beschäftigungsverhältnisses,
- e) Mitteilung aller Änderungen anhand des Schlüsselverzeichnis auf dem Formular „Änderung der Mitgliedschaften“ an die Hauptgeschäftsstelle,
- f) Anforderung und Verteilung der Bescheinigungen über gezahlte Mitgliedsbeiträge,

- g) Verteilung der Mitgliederzeitschrift (Anforderung von Adresstiketten möglich),
- h) Aushändigung der Ehrenbriefe für langjährige Mitgliedschaften.

Für eine erfolgreiche Mitgliederbetreuung bedarf es stets aktueller Daten der jeweiligen Mitglieder. Dazu informiert die Hauptgeschäftsstelle durch Quartalsabschlüsse zu den Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. über alle eingegangenen Veränderungen.

Die Vertrauenspersonen sollten ihrerseits den vorhandenen Datenbestand aktualisieren und im Falle fehlender oder fehlerhafter Angaben in Zusammenarbeit mit der Personalverwaltung oder der Personalvertretung eigenständig ermitteln und das Ergebnis der Hauptgeschäftsstelle mitteilen.

** Eine zeitnahe Übermittlung der Beitrittserklärung sowie der Kündigung ist von wichtiger Bedeutung, da sie lt. Satzung erst mit Eingang in der Hauptgeschäftsstelle rechtswirksam ist.*

c) Mitgliedsarten und Konditionen

Rechtsgrundlage	Personenkreis	Beitragshöhe jährlich
§ 5 Abs. 1 a (Bund) und 1 b (hinterbliebene Ehepartner)	Bundeszuschussberechtigte Auszubildende	30,00 € 12,00 €
§ 5 Abs. 1 a (überwiegend vom Bund institutionell gefördert)	Sonstige Einrichtungen Auszubildende	30,00 € 12,00 €
§ 5 Abs. 1 b (geschiedene Ehegatten oder hinterbliebene Lebenspartner der unter § 5 Abs. 1 a genannten Personen)	Sonstige Mitglieder*	42,00 €
§ 5 Abs. 2	Hausleiter	30,00 €
§ 5 Abs. 3 Fördernde Mitglieder	Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst auf Kommunal- oder Landesebene	60,00 €
§ 6 Abs. 2 aus dem Betreuungsbereich ausgeschiedener Mitglieder (nicht Ruheständler)	Personenkreis § 5 Abs. 1 a	42,00 €

** Geschiedene Ehegatten oder hinterbliebene Lebenspartner können **nur** innerhalb eines Jahres nach Ereignis durch einen entsprechenden Nachweis die Mitgliedschaft erwerben.*

d) Leistungen

Dem Personenkreis Bundeszuschussberechtigte, Sonstige Einrichtungen, Mitgliedschaften nach § 6 Abs. 2 der Satzung sowie Hausleiter vom Sozialwerk.Bund stehen alle Leistungen zur Verfügung.

Sonstige, Fördernde Mitglieder können nur die Familienerholung und nicht Bundeszuschussberechtigte Angebote in Anspruch nehmen.

e) Fördernde Mitgliedschaft

Nach § 5 Abs. 3 der Satzung kann eine Person als Förderndes Mitglied beim Sozialwerk.Bund aufgenommen werden, wenn alle der nachfolgenden genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Die oder der Antragsteller(in) muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen unseres Sozialwerks bekennen und es durch eine Fördernde Mitgliedschaft mit seinem Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen.
- b) Die oder der Antragsteller(in) muss im Öffentlichen Dienst beschäftigt sein. Personen im Ruhestand oder in Rente müssen zuletzt dort über 1 Jahr beschäftigt gewesen sein.
- c) Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, einer Bescheinigung bzw. eines Nachweises der Beschäftigungsart/-dauer im Öffentlichen Dienst. Ferner eine Aufstellung der im eigenen Haushalt lebenden Personen mit Geburtsdatum.

In der Vergangenheit haben insbesondere Bedienstete von Ländern und Kommunen diese Form der Fördernden Mitgliedschaft beantragt, um dadurch Leistungen und Angebote unseres Sozialwerks in Anspruch nehmen zu können.

Personen, die diese Form der Fördernden Mitgliedschaft erhalten, können nur Leistungen der Familienerholung und nicht Bundeszuschussberechtigte Angebote in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich sind mit der Aufnahme als Förderndes Mitglied darüber hinaus keinerlei aktiven und passiven Vereinsrechte verbunden, d. h. Fördernde Mitglieder besitzen weder ein Wahlrecht zu den Organen des Sozialwerks noch können sie selbst in eines dieser Organe gewählt werden.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mind. **60,00 €**, der in der Regel direkt von der Hauptgeschäftsstelle im Lastschriftinzugsverfahren einmal jährlich eingezogen wird.

Der Anteil der Fördernden Mitglieder an der Gesamtzahl darf den Anteil von 5 % nicht übersteigen. Diese werden durch die Hauptgeschäftsstelle in Wiesbaden unmittelbar betreut.

f) Betreuung ausgeschiedener Mitglieder

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Sozialwerk.Bund wird die Mitgliedschaft **nicht** beendet, wenn das Mitglied aus dem Betreuungsbereich (§ 3 der Satzung) ausscheidet.

Mitglieder, die aus dem Betreuungsbereich des Sozialwerk.Bund ausscheiden, sind vom Bezirksvorstand bzw. von der **Vertrauensperson** auf die weiter bestehende Mitgliedschaft aufmerksam zu machen.

Verbleibt das aus dem Betreuungsbereich des Sozialwerk.Bund ausscheidende Mitglied weiter in der Bundesverwaltung (z.B. Bundeswehr, Bundesfinanzverwaltung, Bundesverkehrsverwaltung, Auswärtiger Dienst), ist der von der Hauptversammlung festgesetzte Regelbeitrag zu zahlen. Verlässt das Mitglied die Bundesverwaltung und wechselt in andere Bereiche des öffentlichen Dienstes oder in den Bereich der Privatwirtschaft über, ist der Jahresbetrag für aus dem Betreuungsbereich ausgeschiedene Mitglieder zu entrichten.

Die Hauptgeschäftsstelle übernimmt das Beitragsinkasso; ermächtigt durch die Einverständniserklärung des Mitglieds leitet sie das Lastschriftverfahren ein.

Die Betreuung der Mitglieder nach Ausscheiden aus dem Betreuungsbereich des Sozialwerk.Bund wird von den Ortsstellen wahrgenommen, denen sie bis zu ihrem Ausscheiden angehört haben. Diese Mitglieder sind von den Bezirksvorständen bzw. Ortsstellen darüber zu informieren, dass sie organisatorisch weiterhin zu ihrem bisherigen Bezirk bzw. Ortsstelle gehören und von dort aus betreut werden.

In der Mitgliederstatistik werden die Personen außerhalb des Betreuungsbereiches des Sozialwerk.Bund statistisch weiterhin von den zuständigen Bezirken bzw. Ortsstellen erfasst.

g) Beitragszahlung und -bearbeitung

Die Bearbeitung der Beitragszahlung sowie die Erstellung der Bescheinigungen über Beiträge erfolgt zentral über die Hauptgeschäftsstelle.

Durch Beschluss des Hauptvorstandes 2008 soll die zukünftige Beitragszahlung nur noch über das Lastschriftverfahren abgewickelt werden. Bei abweichenden Zahlungsarten (Überweisung, Dauerauftrag) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,- jährlich zum jeweiligen Jahresbeitrag fällig. Darauf ist das Mitglied hinzuweisen.

Bei monatlicher Zahlung erfolgt die Umstellung auf das Lastschriftverfahren im Falle der Einstellung der Beitragszahlung (wegen Rente/ Pension, Austritt aus dem Bundesdienst) oder längeren Unterbrechungen durch Krankheit, Elternzeit, Beurlaubung usw..

h) Verleihung eines Ehrenbriefes aufgrund langjähriger Mitgliedschaft

Mitglieder des Sozialwerk.Bund erhalten bei einer Mitgliedschaft von 25, 40 und 50 Jahren einen Ehrenbrief als Dank und Anerkennung für die dem Sozialwerk.Bund bewiesene Treue und die damit verbundene Förderung.

Die Hauptgeschäftsstelle übersendet zu Jahresbeginn den Ortsstellen eine Übersicht der Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr zu ehren sind.

Die Hauptgeschäftsstelle fertigt und übersendet den Ortsstellen die von der/dem Vorsitzende(n) des Hauptvorstandes unterzeichneten Ehrenbriefe zur Unterschrift durch die zuständigen Vertrauenspersonen. Die Aushändigung soll rechtzeitig an die zu ehrenden Mitglieder erfolgen.

Die Vertrauenspersonen sollen die Ehrung in einem würdigen Rahmen vornehmen. Nach Möglichkeit soll der Ehrenbrief in einer Mitgliederversammlung überreicht werden. Hierfür steht bei 40- und 50-jährigen Mitgliedschaften ein Budget in Höhe von bis zu 5,00 € pro Mitglied für ein kleines Präsent zur Verfügung.

Nimmt der/die Vorsitzende des Hauptvorstandes, des Bezirksvorstandes bzw. dessen Vertreter/in oder der/die Hauptgeschäftsführer/in an der Mitgliederversammlung teil, so wird der Ehrenbrief von ihnen ausgehändigt. Mitglieder die nicht erreichbar sind, erhalten den Ehrenbrief mit einem Begleitschreiben der Vertrauensperson übersandt.

40- und 50-jährige Mitgliedschaften werden im Magazin *dabei* veröffentlicht, sofern dem nicht schriftlich widersprochen wird.

i) Mitgliederwerbung

Mitglieder sind die Grundlage der Arbeit des Sozialwerk.Bund.

Der Hauptvorstand hat zur Mitgliedergewinnung ein Prämiensystem beschlossen, das für Werberinnen und Werber aber auch für die Neumitglieder Prämien bietet:

- a) Jede(r) Werber(in) erhält nach Eingang der Beitrittserklärung in der Hauptgeschäftsstelle für jede erfolgreiche Neumitgliederwerbung eine Prämie in Höhe von 10,00 €, die auf das benannte Bankkonto überwiesen wird.
- b) Jeweils zum Jahresende nehmen alle Neumitglieder an einer Verlosung teil. Dabei werden 20 Wertgutscheine in Höhe von je 150,00 € auf den Reisepreis für die Nutzung eigener Ferienhäuser des Sozialwerk.Bund außerhalb der Sommerferien vergeben. Hauptamtliche Beschäftigte sind davon ausgeschlossen.

Für die Werbung neuer Mitglieder stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung. Es können innerhalb der Dienststelle Werbung durch Printmedien (Flyer, Plakate und Magazine) oder auch durch Weiterleitung von Info-Mails durchgeführt werden.

Auch können für Gesundheitstage, Personalversammlungen oder andere größere Veranstaltungen der Infostand, Rollups oder Beach-Flags bei den Geschäftsstellen angefordert werden.

j) Vorlagen

Auf der Intranetseite für Vertrauenspersonen des Sozialwerk.Bund werden aktuelle **Vorlagen und Musterschreiben zur Verfügung gestellt.**

11) Liegenschaftsverwaltung und -bewirtschaftung

a) Allgemeines

Die Verwaltung von Ferieneinrichtungen des Sozialwerk.Bund obliegt der Hauptgeschäftsstelle. Sie arbeitet hierbei eng mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, den Bauverwaltungen der Länder, den Sozialwerken der Bundesverwaltung und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie privaten Unternehmen im Bereich des Fremdenverkehrs zusammen. Belegungsverträge mit Ferieneinrichtungen anderer Träger schließt die Hauptgeschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand ab.

b) Übernahme und Ausstattung

Die Hauptgeschäftsstelle übernimmt die Ferieneinrichtungen, nachdem diese für die Zwecke des Sozialwerk.Bund hergerichtet und ausgestattet worden sind. Der Ausbau und die Ausstattung werden durch die Hauptgeschäftsstelle veranlasst bzw. durchgeführt. Soweit für den Ausbau nicht die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. die Bauverwaltungen der Länder zuständig sind, ist dieser nach den Grundsätzen der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) von der Hauptgeschäftsstelle zu veranlassen.

Das gilt sinngemäß auch für die Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit den Einrichtungen von Wohnwagenferiendörfern erforderlich sind. Die Ferieneinrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszustatten.

Dabei ist auf eine gute Qualität zu achten, damit eine lange Gebrauchsdauer gewährleistet ist. Das gilt auch für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen.

c) Anforderungen an die Erholungseinrichtungen

Die Ferieneinrichtungen müssen aufgrund ihrer Lage die Gewähr dafür bieten, dass Erholungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von klimatischen und landschaftlichen Gesichtspunkten erfolgversprechend durchgeführt werden können.

Die vom Sozialwerk.Bund in eigener Verantwortung betriebenen Ferieneinrichtungen werden auf der Grundlage der von der Hauptversammlung beschlossenen Finanzplanung eingerichtet.

Die Ferieneinrichtungen sind so auszustatten, dass sie die gesundheitsfördernden Maßnahmen unterstützen und Heilungsprozesse positiv beeinflussen. Soweit ein Wirtschaftsbetrieb nicht vorhanden ist, sind geeignete Vorrichtungen für die Selbstverpflegung zu schaffen.

d) Bewirtschaftung der Erholungseinrichtungen

Die Bewirtschaftung der Ferieneinrichtungen obliegt der Hauptgeschäftsstelle. Dabei ist sie insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Einstellung, Betreuung und Entlastung des Personals,
- Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Mitarbeitern in den Erholungseinrichtungen auf der Grundlage des allgemeinen Arbeitsrechts,
- Erstinstandsetzung und Bauunterhaltung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen und Bauämtern,
- Ausstattung und Möblierung,
- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen,
- laufende Bewirtschaftung und Hausordnung.

Über die Personalsituation in den Ferieneinrichtungen und die Entwicklung der Personalkosten berichtet die Hauptgeschäftsstelle dem Hauptvorstand mindestens einmal im Kalenderjahr.

e) Übernachtungspreise

Die Übernachtungspreise und evtl. Zuschläge werden vom Hauptvorstand festgesetzt. Nichtmitglieder zahlen zusätzlich zum Übernachtungspreis einen vom Hauptvorstand festgesetzten Zuschlag.

Der Übernachtungspreis muss unter dem ortsüblichen Preisniveau für vergleichbare Leistungen liegen und darf höchstens kostendeckend sein. Sofern eine Kurtaxe erhoben wird, ist diese im Übernachtungspreis nicht erhalten und wird gesondert berechnet.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 02.11.2015 in Kraft. Die Richtlinien vom 14.09.2006 verlieren damit ihre Gültigkeit.

Ralf Bender
Vorsitzender des Hauptvorstandes